

Sonderstandgericht im Standort Wien

311
33

S o n d e r s t a n d -
g e r i c h t s u r t e i l .

I M N A M E N D E S D E U T S C H E N V O L K E S !

In der Strafsache gegen den Major Karl B i e d e r m a n n,
Kommandeur der Wehrmachtordnungstruppen Wien, geb. am 11.8.1890 in
Miskolc (Ungarn) hat das am 6. April 1945 in Wien zusammengetretene
Sonderstandgericht, an dem teilgenommen haben

a l s R i c h t e r :

Oberstabsrichter Dr. Piwowarczyk als Verhandlungsleiter,
Oberstleutnant Caminada, Arko beim Kampfkommandant Wien
Maj or Homann, Festungskommandantur Wien, als Beisitzer

a l s V e r t r e t e r d e r A n k l a g e :

Leutnant Dr. Rothe

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Heeresjustizoberinspektor Kallinka

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Landesverrats

zum T o d e, zum Verlust der Wehrwürdigkeit und zum Verlust
der bürgerlichen Ehrenrechte für die Lebensdauer
verurteilt.

G r ü n d e :

Der Angeklagte ist am 11.8.1890 in Miskolc(Ungarn) geb.,
und hat 5 Klassen der Realschule und 4 Klassen der Kadettenschule
besucht, ist katholisch, verheiratet mit Else Biedermann geb. Fiala
und ohne gerichtliche und disziplinare Vorstrafe.

Von 1910 bis 1928 war er aktiver Soldat und hat in den Jah-
ren von 1914 bis 1918, zuletzt als Hauptmann, am Weltkriege an allen
Fronten teilgenommen und dabei den Kronenorden, das Militärverdienst
kreuz mit Spange und das Karl-Truppenkreuz verliehen erhalten. Im
November 1939 wurde er, nachdem er vorher den Beruf ~~zunax~~ als Post-
inspektor ergriffen hatte, als Hauptmann d.R. einberufen, war Divi-
sionsnachschiebführer bei der 9. Panz. Div., zeitweise Btlts. Kdr. des
Feld-Ers-Batls. 60 und zuletzt Kommandeur der Wehrmachtordnungstrup-
pen Wien. In diesem Kriege ist er am 1.1.1940 zum Major der Reserve
befördert worden und hat an den Feldzügen in Serbien, Griechenland
und Russland teilgenommen. An weiteren Auszeichnungen besitzt er das
EK II, KVK II und I und die Ostmedaille. Sein zuständiges WBK ist
das WBK Wien IV, sein Friedenstruppenteil das Art. Rgt. 96.

35

Die Feststellungen zur Person beruhen auf den Angaben des Angeklagten.

Auf Grund des Geständnisses des Angeklagten und der unbedeutenden Aussagen der Zeugen Lt. Hanslik, Streifen- u. Fahndungsabt. beim Streifenkommandeur Wien, des Oberfeldwebel Grass und des Gefr. Pawek von der gleichen Dienststelle ist folgender Sachverhalt erwiesen:

Eine Telephonistin machte Leutnant Hanslik vor einigen Wochen darauf aufmerksam, dass sie Telefongespräche des Angeklagten mitgehört hatte, nach denen dieser zu einem Teilnehmer geäußert hat, dass seine Ueberwachung durch den mit der Gaulleitung in Verbindung stehenden Lt. Hanslik ihm nicht passe und dass auch sonst die Gespräche des Angeklagten in der letzten Zeit mysteriösen Inhalts waren. Leutnant H. gab zunächst nichts auf diese Mitteilung, da ihm sein Kommandeur bisher als gerader und aufrechter Offizier bekannt war. Anfang April 1945 machte jedoch der Gefr. Pawek dem Lt. Hanslik eine Meldung, nach der der Ogefr. Roland dem Gefr. Pawek erzählt hat, dass er von einer Aktion wüsste, bei der der Angeklagte ein Hauptbeteiligter ist. Nach dieser Aktion sollte der Angeklagte dem Hauptfeldwebel Grass befohlen haben, eine grössere Anzahl unbedingt zuverlässiger Leute aus seiner Dienststelle zusammenzufassen, die am 6.4.45, 12 Uhr Mittags das Wehrkreiskommando Wien besetzen und eldann mit dem Feinde zwecks Uebergabe der Stadt Wien verhandeln sollten. Der Hauptfeldwebel Grass hat bekundet, dass er vor wenigen Tagen tatsächlich einen solchen Befehl vom Angeklagten erhielt und dass der Angeklagte ihm gegenüber geäußert hat, diese Soldaten, die das Wehrkreiskommando zu besetzen hätten, würden vom Feinde verschont bleiben, denn als Erkennungszeichen war das Halten eines Taschentuches in der linken Hand und das Hochheben des Gewehres in der rechten Hand unter dem Stichwort "Moskau" vereinbart. Der Angeklagte gesteht nach anfänglichem Leugnen folgendes ein:

Anfang April kam zu ihm ein Zivilist namens Lengiel, welcher ihm aus dem früheren "Heimatschutz" bekannt war und forschte ihn dahingehend aus, ob er noch "Der Alte" sei und Wien liebe. Nachdem der Angeklagte dies bejahte, wurde er bald darauf vom Oberleutnant Raschke WKK XVII aufgesucht, der ihm offiziell erklärte, Wien werde geräumt und er habe nur die Befehle des Kampfkommandanten auszuführen, in dessen Auftrage der 2. Generalstabsoffizier Major Szokoll handle. Am Mittwoch, den 4.4.1945 gegen 23 Uhr fand bei Major Szokoll eine Unterredung statt, an der Hauptmann Hut, Oblt. Raschke und der Angeklagte teilnahmen. Hierbei erklärte Mjr. Szokoll, der Angeklagte müsse ihm mehr als 100 Mann zuverlässige Soldaten stellen, welche den Auftrag haben würden, bei Annäherung des Feindes die Fabriken, gegebenenfalls auch militärische Dienststellen zu besetzen, damit die vollziehende Gewalt zunächst übernommen werden können. Mit dem Feinde sei das bereits erwähnte Geheimsitzwort vereinbart worden, nach dem diesen Soldaten nichts geschehen dürfe. Mjr. Szokoll werde ihm später die weiteren Befehle übermitteln, wobei als Verbindungsmann zwischen Major Szokoll und dem Angeklagten der Unteroffizier Divischowski dienen würde. Ein Schreiben vom 5.4.1945 liess Szokoll dem Angeklagten angeblich im Auftrage des Kampfkommandanten Wien zukommen, welches folgenden Inhalt hatte: "Kampfkommandant Wien Ia. An den Kommandeur des Streifenendienstes zu Händen Mjr. Biedermann, Wien, Rossauerkaserne. Personal und Kfz. unterstehen dem Kampfkommandanten Wien. Weitere Befehle durch diesen sind abzuwarten. Der Kampfkommandant Wien, 2. Generalstabsoffizier, gez. Szokoll, Major."

313

Der Angeklagte führt zu seiner Rechtfertigung an:
Wohl habe er gewusst, dass nach der Unterredung mit Mjt. Sokoll dieser mit dem Feinde in irgendeiner Verbindung gestanden haben müssen, worauf bereits aus der Tatsache der ~~Karbindung~~ Verabreichung und des geheimen Erkennungszeichens zu schliessen war. Er habe auch gewusst, dass Szokoll ihm ~~keine~~ Befehle im Auftrage des Kampfkommandanten Wien geben könne, dass vielmehr hierfür der Festungskommandant Wien zuständig sei, mit dessen Offizieren er auch in den letzten Tagen mehrfach verhandelt habe, er sei aber nach der Unterredung mit Mjt. Szokoll in die Sache sozusagen "hineingeschlittert" und habe geglaubt, dass er zum Besten seiner Soldaten und zum Wohle der Stadt Wien handle, wenn er sich der Gruppe Szokoll anschliesse.

Diese Einlassungen vermögen das Verhalten des Angeklagten nicht zu rechtfertigen, er hat im Inland während eines Krieges gegen das Reich es unternommen, über Major Szokoll der feindlichen Macht Vorschub zu leisten. Diese Tat hatte auch erhebliche Folgen. Denn nach der Aussage des Lt. Hanslik wussten die Soldaten der Dienststelle des Angeklagten, denen durch Oberfeldwebel Grass die Befehle des Angeklagten übermittelt wurden, tatsächlich nicht recht was sie tun sollten. Sie waren unentschlossen geworden und wankten nach der einen oder der anderen Seite hin, dadurch litt auch schon die Disziplin erheblich, da Befehle und Anordnungen teilweise gar nicht, teilweise zögernd ausgeführt wurden und die Soldaten in den letzten Tagen gruppenweise Zusammenstanden und die durch den Angeklagten hervorgehobene zwiespältige Lage erörterten. Im übrigen ist der Angeklagte ein alter erfahrener Offizier, der sich des Verbrecherischen seiner Tat vollkommen bewusst war. Ob er glaubte, zum Wohle seiner Soldaten oder zum Wohle der Stadt zu handeln, ist unerheblich. Nach der Erfahrung des Angeklagten musste dieser wissen, welche schweren Nachteile für das Reich durch seine Feindbegünstigung über Major Szokoll eintreten würden. In seinem Schlusswort hat er sich auch in vollem Umfange schuldig bekannt.

Er war daher gemäss § 91b RStGB zu bestrafen. Als Strafe musste allein auf die Todesstrafe erkannt werden. Der Angeklagte hat die Feindbegünstigung in einem Augenblick begangen, in welchem der Feind vor den Toren Wiens steht. Er hatte die Pflicht, angesichts dieser kritischen militärischen Lage sich selbst und seine Männer dem Festungskommandanten für etwaige Kampfaufgaben, nicht aber dem Landesverräter Szokoll zur Feindbegünstigung zur Verfügung zu stellen.

Die Nebenstrafen beruhen auf § 31 MStGB und § 32 RStGB.

Abgesetzt, am 6.4.1945.

gez. Dr. Piwowarczyk.
Oberstabsrichter.